



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Bisherige Version</p> <p style="text-align: center;">(in der Fassung vom 30.11.2021 – 2. Nachtrag)</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land (Kreis Steinburg)</p>	<p style="text-align: center;">Zukünftige Version</p> <p style="text-align: center;">(ab 01.07.2023) Neufassung der Hauptsatzung</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land (Kreis Steinburg)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ein Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung im Zuge der Umsetzung der Hauptamtlichkeit beim Amt Itzehoe-Land ist zum 01.07.2023 geplant.</i> • <i>Eine Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 4 (1) GO der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB). Diese Genehmigung ist vor dem Inkrafttreten noch einzuholen.</i> • <i>Eine Vorabstimmung des zur Beratung vorliegenden Entwurfes hat zwischen dem Hauptamt und der KAB bereits stattgefunden.</i>
<p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel § 2 Amtsausschuss § 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt § 3 Verwaltung § 4 Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher § 5 Leitende Verwaltungsbeamtin,</p>	<p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel § 2 Amtsausschuss § 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt § 4 Verwaltung § 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher § 6 Amtsdirktorin, Amtsdirektor</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Regelungen zu „Sitzungen in Fällen von höherer Gewalt“ sind zukünftig in einem eigenen Paragrafen aufgenommen.</i> • <i>Anpassung des Inhaltsverzeichnisses hierdurch.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>§ 6 leitender Verwaltungsbeamter Einstellung von Dienstkräften des Amtes</p> <p>§ 7 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>§ 10 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses</p> <p>§ 11 Verpflichtungserklärungen</p> <p>§ 12 Veröffentlichungen</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p>	<p>§ 7 Einstellung von Beschäftigten des Amtes</p> <p>§ 8 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>§ 9 Ständige Ausschüsse</p> <p>§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>§ 11 Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO</p> <p>§ 12 Verpflichtungserklärungen</p> <p>§ 13 Veröffentlichungen</p> <p>§ 14 Inkrafttreten</p>	
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.07.2014 / 23.11.2020 / 07.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 28.07.2014 / 18.01.2021 / 18.11.2021 folgende Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Itzehoe-Land vom 13.02.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land erlassen:</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Geplante Sitzung Amtsausschuss am 13.02.2023</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel</p> <p>(1) Die Verwaltung des Amtes Itzehoe-Land hat ihren Amtssitz in Itzehoe.</p> <p>(2) Das Wappen des Amtes Itzehoe-Land ist von Grün und Gold im Schuppen schnitt schräglinks geteilt. Oben eine 16-blättrige, bewurzelte Buche, unten eine Bockmühle in verwechselten Farben.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Itzehoe-Land Kreis Steinburg“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Amtssitz, Amtswappen, Siegel</p> <p>(1) Die Verwaltung des Amtes Itzehoe-Land hat ihren Amtssitz in Itzehoe.</p> <p>(2) Das Wappen des Amtes Itzehoe-Land ist von Grün und Gold im Schuppen schnitt schräglinks geteilt. Oben eine 16-blättrige, bewurzelte Buche, unten eine Bockmühle in verwechselten Farben.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Itzehoe-Land Kreis Steinburg“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Künftiges Organ für eine Zustimmung ist die/der Amtsdirektorin/Amtsdirektor.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Amtsausschuss</p> <p>(1) Der Amtsausschuss soll mindestens vierteljährlich einberufen werden.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Amtsausschuss</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.</p> <p>(2) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Künftig entfällt die Regelung der Sitzungsdurchführung des Amtsausschusses, da diese sich lt. Gesetz ergibt.</i>• <i>Konkretisierung des Entscheidungsrahmens zur Einstellung von Personal, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (Verweis derzeitige Regelung lt. aktueller Hauptsatzung nach § 6 (1)).</i> <p>*Hinweis: <i>In hauptamtlich verwalteten Ämtern besteht eine Bündelung aller dienst- und arbeitsrechtlichen</i></p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
		<i>Personalentscheidungen beim Amtsdirektor, insbesondere die Einstellung und Kündigung von Angestellten, Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderung, Versetzung, Abordnung und Entlassung (§§ 15b Abs. 7 AO, 55 Abs. 1 GO).</i>
<p style="text-align: center;">§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Regelungen zu „Sitzungen in Fällen von höherer Gewalt“ sind zukünftig in einem eigenen Paragraphen (neu § 3) aufgenommen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Verwaltung</p> <p>Das Amt Itzehoe-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltung</p> <p>Das Amt Itzehoe-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Neu aufgenommen/Ergänzung zur zukünftigen Organisationsform in der Form einer hauptamtlich geführten Amtsverwaltung durch eine Amtsdirektorin/einen Amtsdirektor nach § 15a Amtsordnung (AO).



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher</p> <p>(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. §§ 6 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet über</p> <p>1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher</p> <p>(1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.</p> <p>(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ih-</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Verschiebung fachlicher Verantwortung vom Ehrenamt auf das Hauptamt: Der Kompetenzrahmen wurde unter § 6 Abs. 3 bei der Amtsdirektorin/ beim Amtsdirektor aufgenommen.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt,</p> <p>3. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,</p> <p>4. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung den Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</p> <p>5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen und Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,</p> <p>6. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,</p>	<p>rer Wahl vertreten. Die Stellvertreter können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins je Objekt 1.000 € nicht übersteigt, 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €, 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.		
<p style="text-align: center;">§ 5 Leitende Verwaltungsbeamtin/ leitender Verwaltungsbeamter</p> <p>(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Amtsdirktorin, Amtsdirktor</p> <p>(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p>(2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Festlegung der Wahlzeitperiode (nach § 15b Abs. 2 AO mindestens 6 Jahre, höchstens 8 Jahre möglich).</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO (Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung). Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und</p>	<p>der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 7 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.</p> <p>(3) Sie oder er entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit	<ul style="list-style-type: none">• <i>Verschiebung fachlicher Verantwortung vom Ehrenamt auf das Hauptamt: Der Kompetenzrahmen (Wertgrenzen) wurde beim Amtsdirektorin/Amtsdirektor übernommen (vorher nach § 4 Abs. 2 bei der Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher).</i>• <i>Im Wesentlichen wurden die Wertgrenzen übernommen. Anpassung Formulierung gem. Mustersatzung zur Hauptsatzung vom Land S-H.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.</p> <p>(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der Obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.</p>	<p>ein Betrag von 20.000,00 € nicht überschritten wird,</p> <p>3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erhöhung um 500 € (mtl.)



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	<p>bis zu einem Wert von 10.000,00 €,</p> <p>7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,</p> <p>8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins je Objekt 2.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,</p> <p>10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €.</p> <p>(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhöhung um 1.000 € (mtl.)</i> • <i>Neu Deckelung bis max. 25.000,00 €. Darüber hinaus Entscheidungsrahmen beim Hauptausschuss bzw. Amtsausschuss.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	<p>Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	<p>(5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.</p> <p>(6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen* der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Nach § 11 i.V.m. § 10 (1) der KomBesVO erhält die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor eine mtl. Aufwandsentschädigung bis max. 175 € bei Ämtern mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner.• Regelung zur Anzahl der Stellvertreter der Amtsdirektorin bzw. des Amtsdirektors (§ 15c Abs. 1 AO). Es können bis zu drei Stellvertretungen festgelegt werden. <p>*Hinweis zur Stellvertretung:</p> <p>Im Verhinderungsfalle wird die/der Amtsdirektor/in mit den gleichen (gesetzlichen) Rechten und Pflichten von seinen ehrenamtlichen Stellvertretungen vertreten.</p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
		<p>Durch Organisationsverfügung (z. Bsp. per aufzunehmender Regelung in der Dienst- und Geschäftsanweisung des Amtes - ADGA) kann die/der Amtsdirektor/in Teile ihrer/seiner Aufgaben auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung delegieren.</p> <p>Ein (fachlicher) Verwaltungsvertreter der/des Amtsdirektors/in ist im überwiegenden Fall von hauptamtlich geleiteten Amtsverwaltungen im Land S.-H. die/der sog. Büroleitende Beamter/in (Abkürzung: BLB).</p> <p>Die/der BLB ist der „erste“ <u>Verwaltungsver-</u></p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
		<p>treter mit abschließender <u>interner</u> Entscheidungskompetenz für Geschäfte der lfd. Verwaltung bei Abwesenheit der/des Amtsdirektors/in.</p> <p>Der/die BLB nimmt beispielsweise vertretend für die/den Amtsdirektor/in die Dienst-/Fachaufsicht der Amtsverwaltung neben der vertretenden Beratung für das Ehrenamt wahr.</p> <p>Überdies ist es in Verbindung der Einführung der Hauptamtlichkeit möglich, neue (gesetzlich geforderte) Aufgabenbereiche (z. Bsp. wie das Berichtswesen) durch den BLB umzusetzen.</p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
		<p>Die Aufnahme einer organisatorischen Regelung eines fachlichen Vertreters in der Hauptsatzung ist nach derzeitigen Amtsordnung jedoch <u>nicht</u> möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einstellung von Dienstkräften des Amtes</p> <p>(1) Der Amtsausschuss entscheidet über die Einstellung der Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Verwaltung des Amtes Itzehoe-Land.</p> <p>(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Einstellung der übrigen Dienstkräfte des Amtes.</p> <p>(3) Der Amtsausschuss kann die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einstellung von Beschäftigten des Amtes</p> <p>(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes. Unberührt bleibt § 2 Abs. 2.</p> <p>(2) Der Amtsausschuss kann die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten jederzeit an sich ziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Anpassung der Formulierung von „Personal des Amtes“.• Regelung zur Einstellung der Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Verwaltung des Amtes Itzehoe-Land unter § 2 Abs. 2 (Amtsausschuss).• Über die Einstellung von Beschäftigten entscheidet nicht mehr die/der Amtsvorsteher/in, sondern die/der Amtsdirektor/in. <p>*Hinweis:</p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes jederzeit an sich ziehen.		<i>In hauptamtlich verwalteten Ämtern besteht eine Bündelung aller dienst- und arbeitsrechtlichen Personalentscheidungen beim Amtsdirektor, insbesondere die Einstellung und Kündigung von Angestellten, Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderung, Versetzung, Abordnung und Entlassung (§§ 15b Abs. 7 AO, 55 Abs. 1 GO).</i>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzehoe-Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzehoe-Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Mit Beschluss vom 27. Juni 2019 bestellte der Amtsausschuss eine Mitarbeiterin des Amtes zur hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Im Stellenplan des Amtes ist die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten seit dem Jahr 2020 mit einem Stellenanteil von 0,1 ausgewiesen. Die derzeit aktuelle Hauptsatzung des Amtes sieht eine <u>ehrenamtliche</u> Beschäftigung vor. Die korrekte</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">• Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,• Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,• Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,• Anbieten von Sprechstunden und Beratung	<ul style="list-style-type: none">• Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,• Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,• Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,• Anbieten von Sprechstunden und Beratung	<p><i>Angabe zur Art des Beschäftigungsverhältnisses ist unbedingt in der Neufassung der Hauptsatzung aufzunehmen.</i></p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>für hilfesuchende Frauen,</p> <ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers oder der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbe-</p>	<p>für hilfesuchende Frauen,</p> <ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauf-</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>amtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>tragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.	
<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:</p> <p>a) <u>Finanz- und Verwaltungsausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>6 Mitglieder</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:</p> <p>a.) <u>Hauptausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>7 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Aufzunehmender Hinweis zur Rechtsquelle Regelung Hauptausschuss.</i>• <i>Aufnahme Hauptausschuss nach § 15 d AO – Im Gegenzug: Künftiger Wegfall des Finanz- und Verwaltungsausschusses.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>Finanzwesen, Haushaltsplanung, Personalangelegenheiten, Erwerb von Amtsvermögen, Hauptsatzung, Ausstattung der Verwaltung mit Informations- und Kommunikationstechnik,</p>	<p>Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen,• Personalwesen,• Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen auf Vorschlag des Amtsdirektors,	<ul style="list-style-type: none">• <i>Aufgaben im Wesentlichen vom Aufgabenbereich des Finanz- und Verwaltungsausschusses übernommen. Ergänzt um Vorgabe Mustersatzung (z. Bsp. ist das „Berichtswesen“ neu aufgenommen).</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Haushaltssatzung mit Ergebnisplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan,• Finanzwesen,• Grundstücksangelegenheiten,• Berichtswesen. <p>Der Hauptausschuss entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,	<ul style="list-style-type: none">• <i>Berichtswesen neu aufgenommen</i>• Kompetenzrahmen von der Amtsdirektorin/Amtsdirektor übernommen in doppelter Betragsangabe (siehe § 6 Abs. 3) – bis auf Ziffern 2, 3



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none">2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche	<ul style="list-style-type: none">• <u>hier:</u> Erhöhung auf 50.000 € (!) • <u>hier:</u> Erhöhung auf 50.000 € (!)



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	<p>Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20.000,00 €,</p> <p>7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €,</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
	<p>8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins je Objekt 4.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,</p> <p>10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>b) <u>Rechnungsprüfungs-</u> <u>ausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>3 Mitglieder</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Prüfung der Jahresabschlüsse</p>	<p>b.) <u>Rechnungsprüfungs-</u> <u>ausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>3 Mitglieder des Amtsausschusses</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>➤ Prüfung des Jahresab- schlusses</p>	
<p>c) <u>Schulausschuss für den</u> <u>Bereich Julianka Schule</u> <u>Heiligenstedten</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>11 Mitglieder, davon 2 Bür- ger/innen, die der Gemeinde- vertretung einer amtsangehöri- gen Gemeinde angehören oder angehören können und die Mit-</p>	<p>c.) <u>Schulausschuss für den</u> <u>Bereich Julianka Schule</u> <u>Heiligenstedten</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>11 Mitglieder, davon 2 Bür- ger/innen, die der Gemeinde- vertretung einer amtsangehöri- gen Gemeinde angehören oder</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>glied des Schulelternbeirats sind.</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Beratung in allen Schulangelegenheiten</p> <p>d) <u>Feuerschutzausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>6 Mitglieder, bestehend aus dem/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek sofern er/sie einer Gemeindevertretung angehört oder angehören kann bzw. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllt und jeweils einem Mitglied aus den Gemeindevertretungen Bekdorf, Moorhusen, Krummendiek</p>	<p>angehören können und die Mitglieder des Schulelternbeirates sind.</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Beratung in allen Schulangelegenheiten</p> <p>d.) <u>Feuerschutzausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>6 Mitglieder, bestehend aus dem/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek sofern er/sie einer Gemeindevertretung angehört oder angehören kann bzw. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllt und jeweils einem Mitglied aus den Gemeindevertretungen Bekdorf, Moorhusen, Krummendiek</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>sowie 2 Mitgliedern aus der Gemeindevertretung Kleve.</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Feuerschutzangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek</p> <p>e) <u>Bauausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>3 Mitglieder</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Allgemeines Bauwesen</p>	<p>sowie 2 Mitgliedern aus der Gemeindevertretung Kleve.</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Feuerschutzangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Krummendiek</p> <p>e.) <u>Bauausschuss</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>5 Mitglieder des Amtsausschusses</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Anpassung der Mitgliederzahl des Bauausschusses auf 5 Mitglieder.</i>• <i>Erweiterung des Aufgabenfeldes um Maßnahmen der Unterhaltung.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>f) <u>Kindergartenausschuss Kindergarten „Löwenzahn“</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Die Gemeinden Bekdorf, Krummendiek und Moorhusen entsenden jeweils 1 Mitglied und die Gemeinden Kleve und Huje jeweils 2 Mitglieder.</p>	<p>f.) <u>Kindergartenausschuss Kindergarten „Löwenzahn“</u></p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörige Gemeinde angehören oder angehören können. Die Gemeinden Bekdorf, Krummendiek und Moorhusen entsenden jeweils 1 Mitglied und die Gemeinden Kleve und Huje jeweils 2 Mitglieder.</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Angelegenheiten des Kindergartens „Löwenzahn“ in Kleve.</p> <p>(2) Der Amtsausschuss wählt für jeden Ausschuss 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl im Vertretungsfall tätig werden.</p> <p>(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Absatz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.</p>	<p><u>Aufgabengebiet:</u></p> <p>Angelegenheiten des Kindergartens „Löwenzahn“ in Kleve</p> <p>(2) Der Amtsausschuss wählt für jeden Ausschuss zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl im Vertretungsfall tätig werden.</p> <p>(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Absatz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Das Amt Itzehoe-Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Ehrungen vorzunehmen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Namen, Anschrift, Funktion, Telekommunikationsdaten und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 genannten</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die aktuelle Hauptsatzung des Amtes ist hinsichtlich der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu überarbeiten, da diese den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr entspricht. Grundlage für die Überarbeitung waren neben einer Formulierung aus der aktuellen Mustersatzung auch Hinweise des behördlichen Datenschutzbeauftragten.• Die Angaben wurden überdies von der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinburg (über die Kommunalaufsichtsbehörde) auf aktuelle Richtigkeit geprüft.



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei und Überweisungsdatei.</p> <p>(3) Das Amt Itzehoe-Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden berechtigt, zu allgemeinen Informationszwecken wie Versand von Einladungen zu Grundstückseigentümersammlungen und Informationen an Grundstückseigentümer in einer Grundstücksdatei folgende Daten gemäß §§ 13, 26 LDSG aus Datenbeständen, die der Gemeinde bzw. dem Amt Itzehoe-Land aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Amt Itzehoe-Land vorhandenem amtlichen</p>	<p>Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabeordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an dritte findet nicht statt.</p> <p>(3) Für den Zweck, Gratulationen anzusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum und Tätigkeitsdauer der in Absatz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(5) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>Liegenschaftskataster- Informationssystem, aus den Einheitswertbescheiden des Finanzamtes, aus den beim Amt Itzehoe-Land geführten Meldedateien, Gewerbedateien sowie den Bauakten zu erheben und zu speichern:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung der Grundstücke- Straßenlage- Ort- Eigentümer- Anschrift	<p>der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung ist hiermit zulässig. Die erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 GO</p> <p>Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses, stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses, Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, stellver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Perso-</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Redaktionelle Anpassungen laut Vorgabe Mustersatzung.</i>• <i>Betragsanpassung vorgenommen.</i>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>tretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € hält.</p>	<p>nen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 GO entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amtitzehoe-land.de innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen vor der Veröffentlichung ist auf Bekanntmachungen im Internet jeweils unter Angabe der Internetadresse in</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzehoe-land.de bekanntgemacht.</p> <p>(2) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Redaktionelle Anpassungen – Anpassung Aufbau an Mustersatzung.</i>• <i>Anpassungen an die aktuelle Bekanntmachungsverordnung des Landes S-H:</i> <p style="text-align: center;"><i>Der Hinweis innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen vor der Veröffentlichung</i></p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>der Zeitung „Norddeutsche Rundschau“ hinzuweisen. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><i>auf Bekanntmachungen im Internet jeweils unter Angabe der Internetadresse in der Zeitung „Norddeutsche Rundschau“ entfällt künftig.</i></p>



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
(4) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.		
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2013, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1 / Nachtrag 2) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung In Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021, außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des</p>	



Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Itzehoe-Land

Anlage zur Vorlage

Satzung in der aktuellen Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett rot markiert)	Erläuterungen
<p>Landrats des Kreises am 28.07.2014 / 18.01.2021 / 18.11.2021 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Itzehoe, den 10.09.2014 / 04.02.2021 / 30.11.2021</p> <p>Gez. Renate Lüscho Amtsvorsteherin</p>	<p>Landrats des Kreises Steinburg am TT.MM.JJJJ erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Itzehoe, den TT.MM.JJJJ</p> <p>Renate Lüscho Amtsvorsteherin</p>	